

Bischof und seinem Capitel alle Einkünfte; alle Beneficien, die seit den dreißig Jahren der Verwaltung Caulet's befehzt waren, wurden als erledigt betrachtet, ihren Inhabern genommen und an Andere vergeben. Hierdurch entstand eine große Spaltung und Verwirrung in der Diöcese. Der Clerus blieb zwar im Allgemeinen dem Bischof treu; allein die fremden Eindringlinge, denen die Beneficien übertragen waren, kümmerten sich wenig um die Censuren des Bischofs, zumal da der Metropolitan von Toulouse auf Seiten des Königs stand und dieselben aufhob. Vergeblich wendete sich Caulet in mehreren Briefen an Ludwig XIV. und an dessen Beichtvater, Vater La Chaise; endlich im J. 1678 appellirte er an den apostolischen Stuhl. Nun trat Papst Innocenz XI. mit Entschiedenheit auf und mahnte den König ernstlich, von seinem Beginnen abzulassen. Allein der gewünschte Erfolg ward nicht erlangt; die Gewaltmaßregeln gegen Caulet und seine Diöcese wurden aufrecht gehalten. Bald hatte der Kampf die Kräfte des bejahrten Bischofs aufgerieben, und er starb am 7. August 1680. Auch durch eine Schrift: *Traité de la Régale imprimé par l'ordre de Monseigneur l'Evêque de Pamiers pour la défense des droits de son Eglise*, Cologne 1680, die im selben Jahre erschien, hatte Caulet die Rechte der Kirche zu vertheidigen gesucht. Der Kampf gegen die Regale dauerte in der Diöcese unter den muthigen Capitularvicaren b'Aubarède und Gerle (s. d. Artt.) noch längere Jahre fort. (Vgl. Rapin, *Mém.*, Paris 1865; Gérin, *Recherches historiques sur l'assemblée du Clergé de France de 1682*, 2^e éd. Paris 1870; J. Th. Loyson, *L'Assemblée du Clergé de France de 1682*, Paris 1870.) [Jungmann.]

Causae majores (difficiliores, graviores, arduae, anxiae, dubiae) werden die wichtigeren, in ihrer Beurtheilung schwierigeren Sachen genannt, deren Entscheidung dem Papst vorbehalten ist. Schon aus den ersten Zeiten der Kirche ist es bestätigt, daß solche Sachen an den Papst gebracht, oder daß deren Entscheidung direct von diesem in die Hand genommen wurde. Vielleicht kann schon das Beispiel des Apostels Paulus angeführt werden, welcher sich in der Frage der Beobachtung des alten Gesetzes zu Petrus und den Aposteln nach Jerusalem begab (Apg. 15, 2); jedenfalls gehört hierher die Beilegung der Streitigkeiten zu Corinth durch Papst Clemens I., die Reise des hl. Polycarp zu Anicetus in Sachen des Osterstreites und das Einschreiten des Papstes Victor in derselben Frage gegen die Bischöfe Kleinasiens, welches letztere der hl. Irenäus zwar streng, aber nicht unberechtigt fand. An Julius I. wandte sich der hl. Athanasius und die Arianer, wie später an Kyprian III. die Nestorianer. Es war darum nur ein Ausdruck der alten Disciplin, wenn 422 Bonifatius I. (Ep. 15 ad Rufum, Ep. Thessalon.) schrieb, „daß die bedeutendsten Kirchen des Orients in wichtigen Angelegenheiten, welche genauerer Erörterung be-

durften, stets den römischen Stuhl um Rath gefragt und, so oft es der Gebrauch erbeishte, seine Hilfe in Anspruch genommen haben“. Bekannt ist aus den Briefen des hl. Cyprian, wie dieser in allen wichtigeren Angelegenheiten den Papst consultirte. Fernere Zeugnisse aus der afrikanischen Kirche bietet die Synode von Carthago (416), welche Innocenz I. über ihre Beschlüsse Mittheilung machte: *ut statutis nostrae mediocritatis etiam Apostolicae Sedis adhibeatur auctoritas* (Harduin I, 1214). Ähnlich berichteten die Väter des Concils von Mileve (416) an denselben Papst, weil „es eine schuldbare Nachlässigkeit sein würde, wenn wir deiner Ehrwürdigkeit verschwiegen, was uns für die Kirche nothwendig erscheint“ (Hard. I, 1222; Mansi IV, 335). Den Letzteren antwortete der Papst, sie hätten mit Recht den apostolischen Stuhl consultirt, welche Meinung in schwierigen Sachen (*super anxius rebus*) festzuhalten sei; „ihr seid so der alten Regel gefolgt, welche, wie ihr wißt, der ganze Erdbreis mit mir beobachtet, da er überzeugt ist, daß in allen Provinzen aus der apostolischen Quelle den Fragenden Antwort zu Theil wird“ (Constant, Ep. Rom. Pont. I, 896). Die Väter jenes Concils von Carthago belobt der Papst, weil sie in dieser Handlungsweise „die Beispiele der alten Ueberlieferung beobachtet hätten und der kirchlichen Disciplin eingedenk gewesen seien, indem sie, wissend, was dem apostolischen Stuhle geschuldet werde, an des Papstes Urtheil berichten zu müssen geglaubt hätten. So hätten sie der Väter Anordnungen beobachtet, welche diese nicht nach menschlicher, sondern nach göttlicher Auffassung beschlossen, damit, was auch in den getrennten und entlegenen Provinzen sich ereigne, nicht eher geregelt werde, als bis es zu der Kenntniß dieses Stuhles gekommen ist, damit durch dessen Auctorität festgestellt werde, was der richtige Auspruch sei“ (Constant I. c. 889). Für die gallische Kirche bezeugt Avitus von Vienne: „Es ist ein Grundsatz der Synoden, daß wir in Dingen, welche den Stand der Kirche betreffen, sobald irgend ein Zweifel entsteht, uns, wie die dem Haupt nachfolgenden Glieder, an den Hohenpriester der römischen Kirche wenden“ (Aviti Ep. Vienn. Ep. 36 ad Senar. bei Sirmond, Opp. II, 52). Uebereinstimmend mit Innocenz I. sprechen sich über diesen Punkt ebenfalls im fünften Jahrhundert Iovinianus (Ep. ad Ep. Gall. n. 4; Constant I. c. 937), Iustus III. (Epist. ad Episc. Cat. Illyr. n. 2; Constant I. c. 1272) und Leo d. Gr. (Epist. 5 ad Episc. per Illyr. constit., Op. I, 619) aus. (Vgl. Phillips V, 210; Devoti, Inst. can. I, tit. 3, § 16, n. 4; III, tit. 4, § 10.) Hieraus erhellt, wie fälschlich Hebronius und seine Nachbeter behaupteten, dieses Recht des Papstes sei vor Pseudo-Isidor nicht nachweisbar oder sei wenigstens nur im Abendlande vom Papst als Patriarchen geübt worden, oder aber es sei auf dem Wege der Usurpation angemaßt worden. Allein auch ganz abgesehen von dem